

- Stellungnahme BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.:



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben kommen wir auf Ihre Mail vom 28.07.2022 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Auftrag des BUND Landesverbands Hessen als zuständiger Ortsverband für Modaul auf Sie zu. Bitte finden Sie im Anschluss die entsprechende Stellungnahme zum Solarpark Klein-Bieberau.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Es sollte vorgegeben werden, dass nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Kompensationsverordnung die Grundlage der Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung darstellt.

Im Umweltbericht werden keinerlei Angaben über den Biotopwert der bestehenden Acker- und Wiesenflächen und den Biotopwert nach Umwandlung in das Sondergebiet dargestellt. Auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlen. Es gibt keine Hinweise, wo die Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Diese Unterlagen sind zu ergänzen, um das Objekt beurteilen zu können. Aus Sicht des BUND ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Ersatzmaßnahmen auf dem betroffenen Gelände selbst oder in unmittelbarer Nähe dazu erfolgen müssen. Der beliebte Kauf von preiswerten Ökopunkten bei Hessen Forst ist nicht sinnvoll und sollte ausgeschlossen werden.

Regionalplanung

Es handelt sich um eine Fläche von über 7 Hektar. Der Regionalplan Südhessen 2010 weist den Planbereich zum Teil als "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" und als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ aus. Die Aussage in der Begründung „Bei der in Rede stehenden Planfläche handelt es sich um einen untergeordneten Flächenanteil unterhalb der raumbedeutsamen Grenze von 5 ha“ ist falsch und grob irreführend.

Die Planfläche betrifft eine Fläche von über 7 Hektar und liegt damit über der raumbedeutsamen Grenze .

Der Regionalplan hält das Gebiet das für die landwirtschaftliche Nutzung für besonders geeignet und sagt, dass es dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollte. Im Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2011 gibt es keine Umwidmung dieser Fläche. Der BUND hält eine Abstimmung der Planänderung mit der Regionalversammlung Südhessen für zwingend erforderlich.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO:

Es gibt in den Planungsunterlagen kein Baufenster für die erforderlichen Nebenanlagen, obwohl die maximale Fläche für diese Anlagen mit 150 qm dargestellt wird. Der BUND ist der Meinung, dass die möglichen Flächen für baulichen Nebenanlagen im Bebauungsplan markiert werden müssen. Eine Errichtung von baulichen Nebenanlagen außerhalb dieser Baufenster soll nicht zulässig sein.

Die maximal mögliche Höhe wird mit 4,50 Meter ab Bodenkante angegeben. Diese Höhe stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Höhe der Nebenanlagen soll auf die maximale Höhe der Photovoltaikmodule begrenzt werden.

Wasserschutzgebiet

Der Bau findet innerhalb der Schutzzone II und III. In den Unterlagen wird lediglich festgestellt, dass mit dem Bau der Anlage keine Gefährdung einhergeht. Wir fordern ein Wassergutachten, das diese Aussage bestätigt. Angesichts der Wasserknappheit wäre es ein großes Unglück, wenn die Anlage die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Quellen gefährden würde. Daher ist eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu den Auswirkung auf die bestehenden Quellen erforderlich.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der BUND fordert, dass die bestehenden Bäume am Rande des Planungsgebietes vollständig erhalten werden. Lediglich die mittig auf dem Gelände stehen Bäume können gefällt werden, wofür entsprechende Ersatzanpflanzungen am Geländerand vorzunehmen sind.

Der Randstreifen zwischen der Grenze des Planungsgebietes und den ersten Photovoltaikmodulen soll mindestens 20 Meter breit sein und durch Hecken oder Blühwiesen bepflanzt werden. Wir fordern, dass die Umzäunung komplett mit heimischen Hecken versehen werden. Ausreichend breite randliche Begrünungen sind klar von den Modulflächen abgrenzbar und können als Ausgleichsflächen anerkannt werden. Sie sind zudem eine Bereicherung der Landschaft.

Für die Nutzung von Solarenergie auf Ackerflächen bietet sich Agri-PV an. Die Fläche kann für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Zusätzlich sind biodiversitätsfördernde Maßnahmen, z.B. Schaffung von Lebensraum für seltene

Ackerwildkräuter, möglich. In den Unterlagen sollte im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt werden, warum dieser Ansatz an der vorliegenden Stelle nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

1. Vorsitzende BUND OV Mühlthal (inkl. Gemeinde Modautal)

- Stellungnahme HessenMobil:

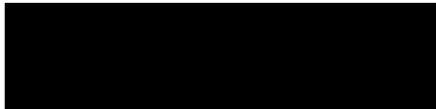
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Darmstadt

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt



Aktenzeichen 34-c-2_BV-15.03.01-Ba_2022-029096

Bearbeiter/in



Telefon (06151) 3306



Fax (06151) 3306



E-Mail

@mobil.hessen.de

Datum 31. August 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Modautal

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“ sowie teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28. Juli 2022

Sehr geehrte 

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird derzeit als gesichert angesehen.

Folgende fachlichen Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf allerdings unbedingt zu berücksichtigen:

- Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.
- Sollen für die Errichtung der Solaranlagen gesonderte Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- Während der Bauarbeiten ist die klassifizierte Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks der **K 135** einzurichten.
- Für die Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der klassifizierten Straßen der **K 135** für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Stromversorgungsnetze ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.

- Für Schwerlasttransporte über die klassifizierten Straßennetze in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener Daten.

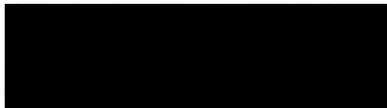
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.:



Hessische
Gesellschaft für
Ornithologie und
Naturschutz e.V.

Anerkannter Verband nach dem Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell



**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“ sowie
teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungs-
bereich des o.g. Bebauungsplanes**
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf der o. g.
Bauleitplanung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch wenn uns zum
derzeitigen Zeitpunkt keine Vorkommen besonders geschützter Arten im
Planungsraum bekannt sind, ist dies nicht auszuschließen (Feldlerche u.a.).
Umfangreiche faunistische Erhebungen halten wir daher für erforderlich.

Dessen ungeachtet haben wir grundsätzliche Bedenken gegen den vorgelegten
Planungsentwurf. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen halten wir den
sparsamen Umgang mit Freiflächen für dringend geboten. Anstelle eines Solarparks
in der freien Landschaft wäre es innovativ, wenn Klein-Bieberau seine Bevölkerung
dazu bekommen würde, die Anlagen auf die Dächer zu stellen. Das wäre mal ein
Vorzeigeprojekt, was sicherlich regionsübergreifend für Schlagzeilen sorgen würde
und flächenschonend umgesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Datum

16.01.2024

Aktenzeichen

WH/2022/Modautal_Solar

Absender


64853 Otzberg

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippl

Natascha Schütze

Dr. Ralf Sauerbrei

Ehrenvorsitzender

Prof. H.-P. Goerlich

HGON-

Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ 06008-1803

☎ 06008-7578

info@hgon.de

Konten

Sparkasse Oberhessen

>Spendenkonto<

IBAN:

DE07 5185 0079 0085 0026 94

BIC: HELADEF1FRI

Sparkasse Oberhessen

>Beitragskonto<

IBAN:

DE68 5185 0079 0085 0045 06

BIC: HELADEF1FRI

Spenden sind steuer-
lich abzugsfähig!

Seite 1

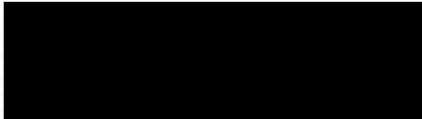
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie:



hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt



Aktenzeichen	A III.3 Da 166-2022
Bearbeiter/in	[Redacted]
Durchwahl	(06151) [Redacted]
Fax	(06151) [Redacted]
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	Projekt-Nr. 06.67P
Ihre Nachricht	28.07.2022
Datum	06.09.2022

Nur per Mail

**Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Modautal, Gemarkung Klein-Bieberau
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“ sowie teilbereichs-
bezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Seite 5 Punkt C1 im Textteil des B-Planes, Seite 8 Punkt 2.7 im Umweltbericht und Seite 18 Punkt 3.3.7 in der Begründung).

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

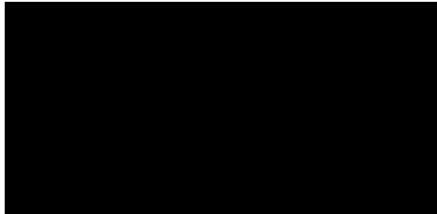


Bezirksarchäologe

- Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt



Bauleitplanung der Gemeinde Modautal Bebauungsplan "Solarpark Klein-Bieberau"

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB

Bezug: Schreiben des Planungsbüros [REDACTED] vom 28. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender
Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer- und Bodenschutz

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer oder festgesetzten
Überschwemmungsgebiete betroffen.

Der geplante Solarpark liegt teilweise (Flurstücke 135, 136, 142, 143) in der Zone
II des Schutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Klein-Bieberau,
Gemeinde Modautal, festgesetzt mit Verordnung vom 24.11.1966 (StAnz. 1970
S. 405), geändert mit VO vom 11.09.1997 (StAnz. 42/97 S. 3130). Laut der
vorgelegten Umweltprüfung, Kapitel 3.4, sind keine Verbote der
Schutzgebietsverordnung betroffen, was jedoch nicht zutrifft.

Es sind folgende Verbote in der Zone II betroffen:

- § 4 Nr. 1 Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- § 4 Nr. 8 jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Fachbereich
Landwirtschaft und Umwelt



06151 881-
06151 881-
umwelt@ladadi.de

www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Ihr Zeichen/Schreiben vom
05.67P

Unser Zeichen
411.1-TÖB-220759-TOB

Datum
09.09.2022

Postanschrift:

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Darmstadt
Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEFID33
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEFID33
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

UST-IdNr. DE111608693

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Seite 2 des Schreibens vom 09.09.2022

Die Errichtung des Solarparks in der Zone II ist ohne eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nicht zulässig.

Das Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Klein-Bieberau, Gemeinde Modautal, festgesetzt mit Verordnung vom 23.05.1975 (StAnz. 27/75 S. 1204) ist aus unserer Sicht nicht von dem Vorhaben betroffen.

Es ist in den vorgelegten Unterlagen nicht angegeben, wo die Trafostation(en) errichtet werden soll. In der Zone II eines Wasserschutzgebietes ist die Errichtung einer Trafostation nicht zulässig. Nach § 49 AwsV dürfen in der engeren Zone von Schutzgebieten keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin wäre das Verbot nach § 4 Nr. 14 der Schutzgebietsverordnung betroffen.

Aus Sicht unserer zu wahrenen Belange kann dem vorgelegten Plan nicht zugestimmt werden. Wir schlagen dringend vor, Flächen außerhalb der Zone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Errichtung des Solarparks auszuwählen.

Anfallendes Niederschlagswasser soll ggf. versickert oder in einem Zisternensystem zwischengespeichert werden. Wir weisen darauf hin, dass dies in der Zone II aufgrund des Verbots § 4 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung nicht zulässig ist.

Sofern außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen versickert werden soll, ist dafür bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag zu stellen. Hierbei ist ein Mindestabstand der Sohlen der Versickerungsanlagen von mindestens einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Weiterhin ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens relevant, der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) sollte in einem Bereich von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s liegen. Ein Antragsformular steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/wasser/infos-und-formulare.html>

Für das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserschwankungsbereich oder den Grundwasserleiter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m^3 auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/boden/infos-und-formulare.html>

Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Seite 3 des Schreibens vom 09.09.2022

Untere Naturschutzbehörde

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Planunterlagen zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Modautal und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Klein-Bieberau“ ist die Untere Naturschutzbehörde zu folgender Stellungnahme in Bezug auf die durch sie zu wahrenen Belange gelangt:

Die Gemeinde Modautal möchte einen Solarpark westlich vom Modautaler Ortsteil Klein-Bieberau entwickeln und aus diesem Grund den Flächennutzungsplan anpassen. Da für Solarparks keine Privilegierung nach §35 BauGB vorliegt, ist ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren notwendig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Projekt aus folgenden Gründen, die mit der Änderung des FNP und der Bauleitplanung einhergehen, kritisch bewertet:

- Die FNP-Änderung von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Sonderfläche Solar“ wird als kritisch betrachtet, da durch die Festsetzung im FNP die Fläche nicht nur für die Betriebsdauer der Solaranlage, sondern dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird.
- Die verspiegelten Flächen der Photovoltaikanlagen können (Zug-)Vögel und andere Tiere blenden. Diese Wirkung kann zu Orientierungslosigkeit und in Folge dessen zur Schädigung einzelner Individuen der Avifauna führen. Vor allem der Einfluss von spiegelnden Flächen auf an Gewässer gebundene Insekten wird als äußerst kritisch betrachtet. Diese werden von den natürlichen Habitaten weg zu den Solarflächen geleitet und verenden. Eine Schädigung der Insektenfauna ist somit nicht auszuschließen. Hier sind die Regelungen des §41a BNatSchG zu antizipieren. Eine tiefergehende Untersuchung zu Einflüssen auf umliegende Habitate ist empfehlenswert.
- Das Angebot an Brutplätzen für Offenlandarten wird durch die Errichtung des Solarparks stark eingeschränkt, was einen negativen Effekt auf die lokale Population einzelner Arten haben könnte. Hier ist dringend eine vertiefende, artenschutzrechtliche Untersuchung notwendig.
- Durch die Einfriedung des Solarparks kommt es zu einer zerschneidenden Wirkung v.a. für Wild, da der direkte Weg zwischen zwei kleineren Waldgebieten durch den Solarpark eingeschränkt wird. Dies wird voraussichtlich die Jagdübung in diesem Bereich erschweren.
- Die Lichttemperatur sollte auf **unter 3.000 Kelvin** festgesetzt werden. Eventuell kann auch der Einsatz sogenannter „Amber-LED“ sinnvoll sein, die eine noch insektenfreundlichere Wirkung haben als andere Leuchtmittel mit gleicher Kelvin-Zahl.

Neuere Studien zeigen auf, dass eine effiziente Vermeidung des sogenannten „Staubsauger-Effekts“ erst bei unter 3.000 Kelvin einsetzt. Amber-LED erzeugen Licht mit sehr niedriger Lichttemperatur, aber hoher Lichtfarbe. Dadurch ist für das menschliche Auge eine gute Lichtleistung gegeben und gleichzeitig der Insektenschutz gewährleistet. Wir weisen darauf hin, dass §41a BNatSchG (Insektenschutzgesetz) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung bald in Kraft tritt. Es ist daher sinnvoll, die zu erwartenden Grenzwerte durch die Gesetzesänderung in der Bauleitplanung bereits jetzt zu beachten.

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Seite 4 des Schreibens vom 09.09.2022

In der Einzelbetrachtung wirken die Punkte marginal, kumulativ findet jedoch eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen und der Fauna (allen voran der Avifauna) statt.

Es ist daher die Frage zu stellen, ob es weniger intensive Planungsalternativen für den erhöhten Flächenverbrauch an dieser Stelle gibt. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen u.E. genügend, bereits versiegelte Flächen zur Verfügung. Hier wären z.B. kommunale Gebäude, private Hausdächer und Parkplatzflächen zu nennen.

Landwirtschaft

Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zum Bebauungsplan "Solarpark Klein-Bieberau" sowie der teilbereichsbezogenen Flächennutzungsplanänderung grundsätzliche Bedenken, da hierfür insgesamt ca. 7 ha Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft laut Regionalplan Südhessen für 20 Jahre in Anspruch genommen werden soll.

Die geplante Nutzung der Fläche steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Regionalplans Südhessen u.a. für Vorranggebiete Landwirtschaft. Die in den Planungsunterlagen aufgeführten Gründe für die Durchführung der Planung an diesem Standort (u.a. Benachteiligtes Gebiet, Bodenqualität) sind für uns größtenteils nachvollziehbar. Während der 20-jährigen Solarnutzung soll ebenfalls eine Grünlandnutzung (Wiese, Beweidung) möglich sein. Trotzdem sollte die Prüfung von Planungsalternativen noch ergänzt werden.

Ebenso ist die aktuelle Nutzung der Planungsflächen in den Unterlagen (u.a. Begründung, Umweltbericht, Bestandskarte) zu korrigieren und entsprechend bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht nur laut Kataster, sondern auch laut der EU-Flächenförderung um überwiegend als Ackerland (z.B. Ackergras) genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Die notwendige Kompensation soll laut den Unterlagen über externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Aus unserer Sicht sind hierfür keine weiteren Landwirtschaftsflächen zu beanspruchen, sondern es ist ausschließlich eine Kompensation auf der Planungsfläche z.B. in Form von Blühstreifen, Einsatz von einer Wiesenmischung, Umwandlung Acker- in Grünland, vorzunehmen. Hier verweisen wir auch auf die Grundsätze in der aktuellen Kompensationsverordnung.

Die Erosionseinstufung (E2 gering – E 6.3 extrem hoch) im Bodenviewer Hessen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Aufgrund der beabsichtigten Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer maximalen Höhenabweichung von 0,60 m von der natürlichen Geländeoberfläche ist darzulegen, wie hier der Rückbau des natürlichen Geländeverlaufes bei Nutzungsaufgabe und Wiederherstellung der Landwirtschaftsflächen vorgenommen werden soll. Eine aktuelle Bestandsaufnahme (Ist-Zustand) halten wir für zielführend.

Bei allen notwendigen CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sowie die Bewirtschafter frühzeitig mit einzubeziehen.

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Seite 5 des Schreibens vom 09.09.2022

Während des Aufbaus sowie des Betriebes des Solarparks ist die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Aus Sicht der Landwirtschaft sollte die Acker-/Grünlandnutzung der Planungsflächen so lange wie möglich beibehalten werden.

Eine frühzeitige Einbeziehung aller Bewirtschafter in die Planung sehen wir als notwendig an.

Aus unserer Sicht sind in den Festsetzungen (gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) zum Bebauungsplan nachfolgende Punkte aufzunehmen:

1. Immissionsschutz
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Mit deren Bewirtschaftung verbunden sind Immissionen insbesondere in Form von Staub, Erschütterung oder Steinschlag. Diese müssen entschädigungslos hingenommen werden.
2. Rückbauverpflichtung
Nach Nutzungsaufgabe sind sämtliche Anlagen des Solarparks incl. Erdkabel, Trafostation, Zisternen innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu beseitigen. Es ist eine Rückbauverpflichtung seitens der Errichter / Betreiber unter Beachtung der befristeten Nutzung (aktuell 20 Jahre) für den Grundstückseigentümer abzugeben und nachzuweisen. Es ist darin auch der Zeitpunkt für die Neubewertung der Rückbaukosten durch einen unabhängigen Sachverständigen festzulegen. Diese Verpflichtung hat auch gegenüber Rechtsnachfolger/innen zu gelten.
Die Absicherung der Rückbauverpflichtung (Sicherheitsleistung) ist in geeigneter Form bei der Kommune zu hinterlegen.
3. Rekultivierungsverpflichtung
Nach dem Rückbau der Anlage ist umgehend die ursprüngliche Bodenfunktion als Ackerland wiederherzustellen (Rekultivierung). Weiterhin gelten die Ausführungen zur Rückbauverpflichtung.
4. Einfriedungen, Bepflanzungen
Es sind die Ausführungen im Hessischen Nachbarrecht und insbesondere die doppelten Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen zu berücksichtigen.
5. Bodenschutz
Zur Erhaltung und zum Bodenschutz der Landwirtschaftsflächen sind die Ausführungen zum „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sowie die zugehörige Arbeitshilfe vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten.
Eine Reinigung der Solarmodule darf nur mit geeigneten chemischen Mitteln erfolgen, um eine Kontamination des Bodens auszuschließen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Belange des baulichen Denkmalschutzes sind nicht berührt.

Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Seite 6 des Schreibens vom 09.09.2022

Bauaufsicht (Az. 410-2489/2022/P)

Zu dem o. a. Verfahren werden seitens der Bauaufsicht folgende Anregungen vorgetragen:

Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen

Zur genaueren Verortung der überbaubaren Flächen wird immer empfohlen die Baugrenze soweit möglich zu vermaßen (Abstände zu Nachbargrenzen, zu Straßen- Wegeparzellen, Längen, Breiten usw.) um die eindeutige Übertragung auf Liegenschaftspläne in Antragsverfahren sowohl für Planer als auch Behörden klarzustellen.

Unter Teil A, Punkt 2.1 könnte textlich ergänzt werdendie zulässigen Obergrenzen der Grundfläche (GR) für neue bauliche Anlagen wie Umspann,- Trafostation bzw. Transformatoren für den Gesamtgeltungsbereich, der Oberkante der Dachhaut (OK) für die genannten neuen baulichen Anlagen sowie der Modulhöhe (MH).

Unter Teil A, Punkt 2.4 wird eine Überschreitung der GRZ II = 0,8 aufgeführt. Soll dies bezogen auf jeweils einzelne vorhandene Flurstücke oder für den gesamten Geltungsbereich des Sondergebietes gelten?

Zu Teil A, Punkt 4 könnten ergänzend auch Pkw-Stellplätze und deren zulässigen Standorte wie z.B. innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche aufgenommen werden. (Auf die Notwendigkeit einer Flurstücksverschmelzung aller im Geltungsbereich liegenden Flurstücke wird hingewiesen, da Bauanträge jeweils parzellenbezogen zu beantragen sind).

Rückbau

In der Begründung (Punkt 3.1) ist das Betriebsende und die Folgenutzung für die Landwirtschaft angesprochen. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden:

Die Nutzung des Geltungsbereichs „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Solarpark“ ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage ist anschließend vollständig und fachgerecht zurückzubauen. Als anzuschließende Folgenutzung wird im Geltungsbereich die landwirtschaftliche Nutzung § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften

Weiterhin könnte ergänzt werden: Stellplätze, Zufahrten und Bewirtschaftungswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder mit wassergebundener Decke auszuführen.

Falls Werbeanlagen geplant wären sind diese nur als Informationstafeln zulässig.

Die Ansichtsfläche darf max. xx m betragen.

Leuchtreklamen, grelle Farben und Wechsellicht sind unzulässig.

Baumgruppen und Einzelbäume Bestand, Pflanzliste

In der ‚Bestandskarte‘ vom 02.05.2022 sind Einzelbäume sowie Baumgruppen eingezeichnet, die noch nicht im Bebauungsplan festgesetzt sind. Es befinden sich z.Z. keine Standorte für Bäume in den zeichnerischen Festsetzungen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB kann der Erhalt der Baumgruppen und

**Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Seite 7 des Schreibens vom 09.09.2022

Einzelbäume festgesetzt werden. Falls gewünscht könnte dies im zeichnerischen sowie textlichen Teil noch ergänzt werden. Zusätzlich könnte festgesetzt werden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs sind im Textteil A Punkt 5.4 und 5.5 sowie in Punkt 3.3.4 in der Begründung Maßnahmen aufgezählt, die noch nicht in der Planzeichnung wiederzufinden sind, wie z.B. Festsetzung einer extensiv gepflegten Grünfläche sowie eines Blühstreifens in den Randbereichen des Geltungsbereichs. Sind hier unter 5.5 z.B. rundum alle Grenzbereiche des Sonstigen Sondergebietes gemeint? Falls gewünscht könnte dies im zeichnerischen Teil sowie in der Legende genauer festgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die hier aufgeführten Bedenken und Anregungen nach einer überschlägigen Betrachtung gelistet wurden und mit hinreichender Sicherheit keine abschließende Aufzählung darstellten.

**Altlasten
Regionalplanung
Untere Verkehrsbehörde
Polizeipräsidium Darmstadt**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

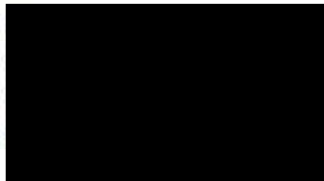


- Regierungspräsidium Darmstadt:

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt



Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/28-2022/1
 Dokument-Nr.: 2022/1225857
 Ihre Ansprechpartnerin: [Redacted]
 Zimmernummer: [Redacted]
 Telefon/ Fax: 06151 12-49 611 [Redacted]
 E-Mail: [Redacted]@rpda.hessen.de
 Datum: 14. September 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal
 Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Klein-Bieberau“ sowie
 teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich
 Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 Schreiben [Redacted] vom 28. Juli 2022, Projekt-Nr. 05.67P**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der o. a. Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem westlich der Ortslage des Modautaler Ortsteils Klein-Bieberau gelegenen rund 7ha großen Gelände, welches derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

Aus regionalplanerischer Sicht wird dazu festgestellt, dass der fragliche Bereich im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Vorrang- wie auch Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt ist, welches von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert wird.

Mein für die regionalplanerischen Freiraumkategorien zuständiges Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung - führt aus, dass durch das Vorhaben ca. 4,2 ha „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie ca. 3 ha „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und insgesamt rund 7 ha „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ in Anspruch genommen werden.

Gemäß RPS/RegFNP 2010, Z10.1-10, hat in den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Weiterhin gilt, dass gemäß Z8.2.2-1 Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ zu errichten sind.

Regierungspräsidium Darmstadt
 Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
 64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
 Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
 Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
 Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

Aufgrund des mit 3 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgröße in Anspruch genommenen „Vorranggebiets für Landwirtschaft“ ist das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht jedoch nicht raumbedeutsam. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen daher nicht.

Mein Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planung und Verfahren) nimmt aus Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

Von dem Vorhaben sind keine naturschutzfachlichen Ziele des RPS/RegFNP 2010 und keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Lebensräume betroffen. Das FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ mit einem naturnahen, strukturreichen und standortheimischen Buchenwald und zum Teil sehr gut ausgebildeten natürlichen Blockhalden liegt in ca. 500 bzw. 800 m Entfernung zum geplanten Solarpark. Aufgrund der Distanz ist nicht davon auszugehen, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher verzichtbar.

Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass östlich des Plangebiets eine Kompensationsfläche angrenzt, für die eine Waldneuanlage festgesetzt ist (Flurstück 104) und sich auf den geplanten Solarpark auswirken kann.

Die 7 ha große Fläche für den geplanten Solarpark überlagert landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als freie Feldflur einen wertvollen potenziellen Lebensraum für gefährdete Offenlandarten wie z.B. Feldlerche oder Rebhuhn darstellen. Gerade Feldvogelarten der offenen Agrarfläche hatten in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsverlust zu verzeichnen. Vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher gemäß § 44 BNatSchG vorrangig zu erhalten und - sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist - ökologisch-funktional auszugleichen. Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz i. S. d. § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier sind die artenschutzrechtlichen Folgen für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich festzulegen.

Im Umweltbericht sind konkrete Angaben über die Entscheidung zur Standortfindung erforderlich und zu ergänzen. Es ist insbesondere nachvollziehbar darzulegen, warum das Vorhaben in der naturschutzfachlich wertvollen freien Landschaft und nicht nach dem Grundsatz G3.4.1-1 des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) von 2019 auf und an Gebäuden oder auf ökologisch weniger wertvollen Flächen bzw. in vorbelasteten Bereichen (z.B. an entlang von Straßen, Schienen, siedlungsangebundene Flächen) realisiert werden soll. Zur Vermeidung von Landschaftsverbrauch und -zerschneidung sollten Frei-

- 3 -

flächenphotovoltaikanlagen bevorzugt im räumlichen Kontext zu Siedlungsstrukturen, insbesondere Industrie und Gewerbe, errichtet werden.

Das Vorhaben liegt auf einer Fläche, die aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse Relief, Boden und Niederschläge eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser aufweist (Landschaftsplan Modautal 2005). Es sind daher erosionsmindernde Maßnahmen für den Solarpark erforderlich.

Im weiteren Verfahren sind zudem Aussagen zum Umfang und Ausgleich des Eingriffs zu ergänzen. Zu den ggf. erforderlichen Abstimmungen hierzu verweise ich auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nach Vervollständigung der Unterlagen im weiteren Verfahren.

Das für die Belange der Landwirtschaft und Feldflur zuständige Dezernat V 51.1 hält zunächst fest, dass die ENTEGA im Ortsteil Klein-Bieberau auf einer rd. 7 ha großen Fläche die Errichtung eines Solarparks mit der AC-Leistung von ca. 6.000 kW plant, womit die Versorgung von rd. 2.000 Haushalten gewährleistet werden soll. Das Plangebiet befindet sich im Westen des Modautaler Ortsteils Klein-Bieberau, ist vollständig unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur wird sodann zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung genommen:

Das Untersuchungsgebiet ist im RPS/RegFNP 2010 teilweise als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie zum anderen Teil als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Entsprechend dem Ziel Z10.1-10 des RPS/RegFNP 2010 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Flächen mit einer sehr guten Ackereignung ausgewiesen, die besonders schützenswert sind und dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Würden zur Errichtung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase beansprucht werden, müsste eine weitere Beanspruchung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“ zur Erreichung des Energiezieles nicht erfolgen. Zusätzlich ergeben die genannten Flächen der Altablagerungen oder Deponien wirtschaftliche Vorteile, da zum Beispiel eine zusätzliche Einzäunung sowie Personal nicht notwendig werden. Außerdem genießen diese Standorte eine höhere Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg umfasst eine 65.838 ha große Fläche und wird hierbei von ungefähr 296.900 Einwohnern bewohnt. Der Anteil der im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ beträgt hierbei 20.693 ha, also rd. 31,4 % der Gesamtfläche des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Hiervon entfallen rd. 0,070 ha der vorherig genannten Vorranggebiete pro Einwohner, um so die Ernährungssicherheit

-4-

zu gewährleisten. Daher ist jeglicher Verlust weiterer „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ äußerst kritisch zu bewerten und möglichst zu vermeiden.

Die Bauleitplanungsunterlagen enthalten bisher keine näheren Angaben zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen. Für die weitere Planung wird angeregt, den naturschutzfachlichen Ausgleich zu prüfen und möglichst ohne Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald, der Ankauf von Biotopwertpunkte von bereits umgesetzten Maßnahmen oder eine Entsiegelung von bisherigen Gewerbe- oder Siedlungsflächen werden begrüßt.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus den vorgeannten Gründen erhebliche Bedenken gegen die Planung.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt – wird wie folgt Stellung genommen:

Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Ablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.

Vorsorgender Bodenschutz

Allgemeines:

Grundsätzlich soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden,

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Bauarbeiten:

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten.

Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z.B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen ((§ 2 Abs.2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutz-gesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

- 5 -

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Bodenkundliche Baubegleitung bei Eingriffsflächen > 5.000 m² (DIN 19639):

Grundsätzlich hat eine eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs.2 Nr.1, 2 BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs.2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.

Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung:

Gemäß Kapitel 5 „Eingriffsregelung“, Umweltbericht (Stand 07.06.2022) wird dieser Teil des Umweltberichts im Laufe des Verfahrens weiter aktualisiert und um die Sachverhalte (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Ersatzmaßnahmen, usw.) ergänzt.

Hierbei sind die Auswirkungen (insbesondere die anlagenbedingten und baubedingten Wirkfaktoren) auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Daraus kann dann das weitere Vorgehen abgeleitet werden.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Der o. g. Bebauungsplan ist aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange der Wasserversorgung nicht tragbar. Der geplante Solarpark liegt ca. zur Hälfte in der Zone II – zu dem unmittelbar an der Zone I – des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen „Quellen Klein-Bieberau I – III“ der Gemeinde Modautal. Die entsprechende Verordnung vom 24. November 1966 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 11. September 1997 verbietet in der Zone II das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Das Vorhaben ist aus meiner Sicht unzulässig. Es ist ein alternativer Standort außerhalb der Zone II zu wählen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Zur Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

Wie im Kapitel 4.2.3 der Begründung dargestellt, soll das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser im Sinne des § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG) und des § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mittels Anlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 dezentral versickert werden. Das Vorhaben befindet sich teilweise in Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes. Bei der Versickerung von unbelastetem Regenwasser und der Errichtung von baulichen Anlagen im Trinkwasserschutzgebiet ist die jeweilige Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Für die Versickerung ist bei der unteren Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen. Die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser) und die DWA-Richtlinie A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser) sind zu beachten.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, S. 905) einzuhalten.

Aus Sicht der Fachdezernate Oberflächengewässer und Immissionsschutz bestehen keine Bedenken gegen den Bauleitplan. Anmerkungen und Hinweise werden keine vorgebracht.

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

- 7 -

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de.

Eine **verfahrensrechtliche Prüfung** ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

- Regionalbauernverband Starkenburg e. V.:

HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.



Regionalbauernverband
Starkenburg e.V.

Regionalbauernverband Starkenburg
Pflützenstraße 67 – 64347 Griesheim

Pflützenstraße 67
64347 Griesheim

Tel: 06155 - [REDACTED]
Fax: 06155 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@agrarpower.de

www.agrarpower.de

Donnerstag, 15. September 2022

Bebauungsplan „Solarpark Klein-Bieberau“ sowie die teilbereichsbezogene Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erheben wir Bedenken gegen die Aufstellung eines Solarparks in Klein-Bieberau.

Die hessische Landwirtschaft stellt sich gerne den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes, allerdings bestehen jedoch Vorbehalte, wenn EEG-Anlagen in Flächenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen stehen.

Dies gilt insbesondere für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn diese wie im hiesigen Fall auf landwirtschaftlichen Flächen von einer nicht unerheblichen Größe von 7 ha errichtet werden sollen.

Es ist festzustellen, dass Freiflächen-PV nicht generell ablehnt werden. Auf Konversionsflächen oder auf Deponien begegnen der Installation entsprechender Anlagen keine Bedenken. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen muss der Ausbau von Freiflächen-PV aber immer unter Berücksichtigung der Interessen der Landbewirtschaftler erfolgen. Dies umso mehr, da aufgrund des



hohen Flächenverbrauchs in Hessen (ca. 3 Hektar je Tag) die knappe Ressource Boden für den Anbau von regionalen Lebens- und Futtermitteln zur Ernährungssicherung der Bevölkerung sowie von nachwachsenden Rohstoffen kontinuierlich verloren geht und die ausufernde Versiegelung Umweltprobleme verstetigt oder gar neue hervorruft.

Daher fordern wir, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen grundsätzlich Vorrang vor einer Flächennutzung durch Freiflächen-PV haben muss, insbesondere solange flächenschonender realisiert werden kann.

Wir bedauern, dass Alternativplanungen im Sinne von nicht flächenintensiven Standorten (bspw. bei Dach-PV auf Gewerbebauten und im genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie auf Parkplätzen) nicht Bestandteil der Entwurfsbegründung sind.

Auch wenn in der Entwurfsbegründung die Flächenkonkurrenz des Vorhabens zu landwirtschaftlicher Produktion angeschnitten wird, vermissen wir Ausführungen zur möglichen Beeinflussung der Agrarstruktur.

Der Verweis auf die Einstufung als „Benachteiligtes Gebiet“ wird in dieser Pauschalität örtlichen Besonderheiten nicht gerecht, da es auch in benachteiligten Gebieten Flächen von agrarstruktureller Bedeutung geben kann, die zu schützen sind.

Die Integration einer Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse wird unter diesen Gesichtspunkten als sinnvoll angesehen.

Die behaupteten positiven Aspekte auf den Boden durch die Möglichkeit der Regeneration nach ackerbaulicher Beanspruchung sind ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Im Umweltbericht finden sich dahingehend auch keine Ausführungen.

Gleiches gilt für die Behauptung der Solarpark trage zum Grundwasserschutz bei, da keine landwirtschaftliche Düngung stattfindet. Solche Aussagen sollten ausführlich geprüft werden, zumal Sie indirekt eine nicht bedarfsgerechte Bewirtschaftung unterstellen.

Für den Verfahrenfortgang ist in Sachen Eingriffsausgleich darauf zu achten, dass keine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensation und naturschutzrechtlichen Ausgleich stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen



- Bürger:



64397 Modautal/Klein-Bieberau

Telefon: 06167- [redacted] Fax: 06167- [redacted]

Mobil: (D1Fu) [redacted]

E-Mail: [redacted]

, den 14.09.2022

[redacted] 64397 Modautal/Klein-Bieberau

Ihre Nachricht und Zeichen

Sachbearbeiter(in)

Datum

14.09.2022

Stellungnahme zum Vorhaben eines Solarparks in Modautal/Klein-Bieberau durch den [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Akzeptanz bei der Bevölkerung sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen entstehen. Die Priorisierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist dabei zielführend.

Die technische Prägung des Landschaftsbildes durch die geplante Photovoltaikanlage in Modautal/Klein-Bieberau sowie die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft, ist in der aktuellen Form in keinster Weise akzeptabel.

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es Strategien zu entwickeln, um die erforderlichen Flächenansprüche und die konkurrierenden Belange von Energieerzeugung, Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Tourismus in Einklang zu bringen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Energiegewinnung mittels PV-FFA sollte daher an die Voraussetzung einer besonders ökologischen Planung und Gestaltung der Anlagen als Biotopsolarpark gebunden sein.

In dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung stand nicht, dass der Ausbau Erneuerbarer Energie vorzugsweise auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geschehen soll, die für die Produktion Nahrungs- und Futtermittel dringend benötigt werden.

Es stand auch nicht davon darin, dass Kommunen im ländlichen Raum, durch Kapitalbeteiligungen bei Energieversorgern und unter Einbeziehung von Energiegenossenschaften, die landwirtschaftlichen Flächen als Gestaltungsraum nur für ihre eigenen Interessen missbrauchen sollen.

(...)

Punkt 1:

Störung des Landschaftswasserhaushaltes durch Herabsetzung der Wasserinfiltrationsleistung des Bodens durch die PV-FFA und der damit verbunden langfristige Minderung der Grundwasserneubildung

Die betroffenen Flächen des Solarparks liegen an einem Seitenhang zum Teil im Wasserschutzgebiet Zone: 2, das unmittelbar an den Erfassungsbereich in Zone 1 angrenzt. Die in Planung befindlich PV-FFA soll auf einer Fläche von ca. 7 ha entstehen.

Meine Bedenken zu der PV-FFA:

Durch die PV-FFA wird ein Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen, mit seinem belebtem Boden, mit einer Vielzahl an Mikro- und Makroporen einfach abgedeckt.

Mit verheerenden Folgen: Die Wasserinfiltrationsleistung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von 7 ha, wohlgermerkt alle an einem Seitenhang gelegen, wird auf ca. 75-80 % der Fläche durch die Solarmodule auf 0 gesetzt.

PV-FFA mit 7 ha Fläche - 20 % bis 25 % noch offene Fläche = 5,60 ha bis 5,25 ha Fläche ohne Wasserinfiltration.

5,60 ha = 56.000 m² abgedeckte Fläche
Gewitter 25-30 l/m² = 1400-1680 m³ Wasser

Unwetter alle 6 bis 7 Jahre, letztes Unwetter bei uns in Modautal/Klein-Bieberau: am 23.04.2018 mit Starkregen 50 l/m² innerhalb von ca. 45 min in kurzen starken Schüben = 2800 m³ Wasser

2800 m³ Wasser, das auf glatte, schräg gestellte, aufgeständerte Solarpaneelen trifft.

Zur Erklärung:

Das Problem ist, dass es bereits bei relativ geringen Niederschlagsmengen vor den Solarpaneelen sofort zu einem oberflächlichen Wasserabfluss (Run-off) kommt, ohne dass nennenswerte Mengen Wasser selbst in einen optimal begrünten Boden versickern können. Das Regenwasser fließt sofort nach kurzer Pfützenbildung unter der nächsten Solarpaneele durch. Der Wasserabfluss verstärkt sich kontinuierlich nach jeder Paneelenreihe hangabwärts.

Das bedeutet, dass bei Gewitterereignissen und Unwetter mit Starkregen die vorhandenen baulichen Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser wie Vorfluter, Verrohrungen unter den Wegen schlicht weg mit den Wassermengen überfordert sind und es zu massiven Überschwemmungen kommen wird. Unter normalen Bedingungen bei einer Grünlandnutzung der Flächen oder auch bei einer angepassten Ackernutzung der Flächen mit Konservierender-Bodenbearbeitung oder Direktsaat-Systemen mit permanenter Begrünung kann der Boden immer in einem gewissen Maße Wasser aufnehmen, sodass es nicht zu einem vorzeitigen oberflächlichen Wasserabfluss (Run-off) kommt. Wenn dies durch die Solarpaneelen verhindert wird, reichen schon relativ geringe Niederschlagsmengen aus, die zu einem Run-off und Überschwemmungen führen könne.

Die Freiflächensolaranlagenverordnung ermöglicht seit dem 30.11.2018 in Hessen den Bau von PV-Anlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Bislang waren sie nur auf Konversionsflächen sowie entlang von Autobahnen und Schienenstrecken zulässig.

In Hessen gelten ca. 320.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen als benachteiligt. Sie machen etwa zwei Fünftel des Acker- und Grünlands aus. Damit die hessische Landwirtschaft auch in Zukunft ausreichend Flächen zur Verfügung hat, begrenzt die Verordnung den Zubau von Freiflächen-Anlagen auf 35 MW pro Jahr. Das entspricht einer Fläche von rund 50 Hektar

Zusätzlich werden dann jedes Jahr ca. 50 Hektar Agrarflächen in benachteiligten Gebieten wegfallen. Diese Flächen liegen meisten in Hanglagen, wie bei uns in Klein-Bieberau. Das wird langfristig gravierende und negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. In Anbetracht des Klimawandels mit längeren Trockenphasen während der Hauptvegetationszeit wäre es anzuraten, mit einem vernünftigen Wassermanagement, für eine längere Verweildauer der Niederschläge in unseren Agrarökosystemen zu sorgen, anstelle dieser Situation, durch den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den benachteiligten Gebieten noch zu verschärfen.

Ergänzend zu Punkt 1:

Böden mit einer starken Ausprägung ihrer Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG und Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG sind aus der Planung auszuschließen.

Dazu gehören Böden mit natürlichen Funktionen als Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Medium für stoffliche Einwirkungen mit Stoffumwandlungseigenschaften, mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Fläche für Erholung, Standort für die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Sie haben eine hohe Bedeutung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes, insbesondere Stoff- und Landschaftswasserhaushalt sowie Klimaschutz. **Eine Umnutzung und Überbauung kann diese Funktion beeinträchtigen.**

Der Boden ertragreiche fruchtbare Böden sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Landwirtschaftliche Belange müssen grundsätzlich abgewogen werden. Das Ertragspotenzial stellt einen Anhaltspunkt dar. Die individuelle Betrachtung der Bodenbeschaffenheit erfordert mitunter ein Herabsenken des Schwellenwertes (<15, < 20, < 25, < 30 Bodenpunkte), um nicht sämtliche landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet als theoretisches Potenzial freizugeben.

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-FFA gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2021 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen.

Bei den von der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) betroffenen Flächen handelt es sich aber im konkreten Fall zum größten Teil um Ackerflächen, die erst vor kurzer Zeit zu Grünland eingesät wurden und Ackerflächen, die sich durch Unterlassung einer Nutzung selbst begrünt haben.

Punkt 2:

Zerschneidung von Lebensräumen wild lebender Tierarten durch die PV-FFA mit daraus resultierender Wildlenkung und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Wild und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Auch die geplante PV-FFA in Modautal/Klein Bieberau muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Bei der Informationsveranstaltung zum Solarpark am 07.06.2022 wurde dies den Bürgern allerdings bewusst oder unbewusst verschwiegen.

Die Einzäunung der PV-FFA auf 7 ha Fläche führt unweigerlich zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes. Für viele wild lebende Tier stellt dieser Zaun eine unüberwindbare Barriere dar. Das Wild wird durch den Zaun von seinen gewohnten Wegen mit ausreichend Deckung durch kleinräumige Strukturen mit Hecken und Dickicht zu den umliegenden Waldbereichen, Äsungsflächen und Ruhestätten behindert und umgeleitet.

Das führt zwangsläufig zu einem höheren Wildschadensaufkommen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. **Im konkreten Fall sind die von mir bewirtschafteten Ackerflächen: 6 145 Die hohe Straßenäcker, 6 139 und 6 137 Im obersten hohen Rod., 6 151 und 6 152 Die hohen Äcker davon betroffen.**

Auf den beiden Flurstücken: 6 139 und 6 137 Im obersten hohen Rod wird keine Nutzung der Ackerfläche ohne jährlich wiederkehrenden hohen Wildschaden mehr möglich sein. Das Wild wird durch den Zaun im Bereich der beiden Flurstücken: 6 142, 6 143 und der teilweisen mit eingezäunten Wegeparzelle 6 136 in gefährlicher Weise auf den durch Wanderer, Reiter und Radfahrer stark frequentierten Wirtschaftsweg 6 140 geleitet. Die Tiere erschrecken, kehren um in die dichten Hecken unterhalb meiner Ackerfläche 6 139 und das Spiel beginnt von neuem.

Abhilfe können hier nur entsprechende Wildtierkorridore schaffen.

PV-FFA sollten deshalb von Querungskorridoren durchzogen werden, Sie sollten eine ausreichende Breite haben und nicht als Wander-, Reit- und / oder Fahrradweg genutzt werden dürfen.

Ergänzend zu Punkt 2:

Biotopverbund und Wildtierkorridore

Der Biotopverbund ist Oberbegriff für den ökosystemarmen Verbund von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, welcher Wechselbeziehung untereinander sowie das weiträumige Wandern von Arten ermöglicht und somit zur Erhöhung der Biodiversität und zur Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes beiträgt. Wildtierkorridore verbinden Lebensräume größerer Tierarten mit ausgedehnten Revieren und Wanderfähigkeiten. Große Säugetiere sind in besonders starkem Ausmaß von der Landschaftszerschneidung betroffen. Sie haben sehr große Raumansprüche und benötigen störungsarme Rückzugsräume. Viel befahrene Straßen stellen für diese Arten fast unüberwindbare Barrieren dar. **Das Verbundsystem für Säugetiere mit großem Raumanspruch zielt darauf ab, die wichtigsten Achsen zwischen den großen, ungestörten Kernlebensräumen dieser Arten in Form von Wildtierkorridoren zu sichern und wiederherzustellen, um den Individuenaustausch zwischen den Vorkommen zu sichern und eine Ausbreitung zu ermöglichen.**

(...)

Punkt 4:

Tötung von Wasserinsekten durch die PV-FFA

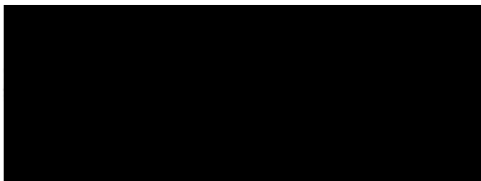
Tötung von Wasserinsekten, die durch Solarpaneelenreihen angelockt werden. Wasser darf in einer PV-FFA nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Zentrum der Anlage, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop ist aber auch bei Wasserwild und anderen Tieren sehr willkommen und sollte daher in einer eingezäunten PV-FFA nicht fehlen.

Anlagen zur Stellungnahme:

solarpark-klein-bieberau-001.jpg

solarpark-klein-bieberau-002.jpg

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

